

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 01.11.2018 (Energiesammelgesetz)

06.11.2018

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-
Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des
Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher
Vorschriften vom 01.11.2018
(Energiesammelgesetz)**

Am 01.11.2018 hat der GdW zur Kenntnis einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung des EEG, KWKG, EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften (sogenanntes Energiesammelgesetz, EnsaG) erhalten. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Sonderausschreibungen für Wind und PV und zum anderen zu zahlreichen dringenden Regelungen im Energiebereich, insbesondere zu der EEG-Privilegierung für KWK-Neuanlagen (§§ 61b-d EEG-E), der Absenkung von Vergütungssätzen in Folge der beihilferechtlich gebotenen Evaluierung und der Übergangsregelung für den Netzkodex/RfG. Viele der Regelungen waren im Vorfeld bereits Inhalt einer Verbändeanhörung. Dies trifft allerdings nicht auf die aus beihilferechtlichen Gründen vorgesehene Absenkung der Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 40 kW_p bis 750 kW_p zu.

Die geplante Absenkung der Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 40 kW_p bis 750 kW_p schlägt voll auf die Mieterstromförderung durch, weil diese fest an die Einspeisevergütung gekoppelt ist. Die Absenkung des Mieterstromzuschlages

- war nicht Teil einer Verbändeanhörung,
- wird im Gesetzentwurf nicht thematisiert,
- wird nicht durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen belegt.

Der GdW lehnt die geplante drastische Kürzung des Mieterstromzuschlages für Anlagen größer 40 kW_p ab. Die beihilferechtlich gebotene Absenkung der Einspeisevergütung und der Mieterstromzuschlag sind voneinander zu trennen.

Stattdessen sollte klargestellt werden, dass

- Quartiersstromkonzepte im Mieterstrommodell ausdrücklich zugelassen sind,
- eine Beschränkung auf unter 100 Wohneinheiten auch über die Auslegung des Begriffs der Kundenanlage ausdrücklich nicht besteht.

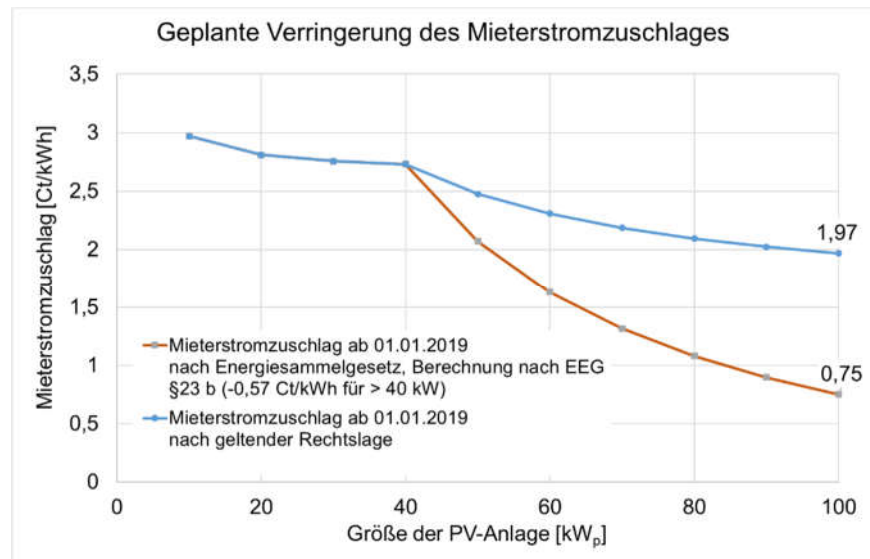
Der GdW schlägt folgende Änderung vor:

- In § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG werden die Wörter "11,09 Cent pro Kilowattstunde" durch die Wörter "8,33 Cent pro Kilowattstunde für den Anspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 11,09 Cent pro Kilowattstunde für den Anspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

Erschwerend kommt die Kürze der Ankündigung hinzu: die Absenkung des Mieterstromzuschlages soll bereits ab 01.01.2019 gelten. Die Planungen von Mieterstromprojekten umfassen allerdings viele Monate bis über ein Jahr.

Wohnungsunternehmen haben im Vertrauen auf das geltende Mieterstromgesetz für das Jahr 2019 und die folgenden Jahre zahlreiche Mieterstromprojekte im Bereich von 40 kW_p bis 100 kW_p geplant, die sich auf mehrere Dutzend MW summieren. Diese Planungen werden

obsolet, Vertrauen wird zerstört. Mit dem aktuellen Mieterstromzuschlag und den aktuellen Modulpreisen bewegen sich Mieterstromprojekte am Rande der Wirtschaftlichkeit. Die geplante Absenkung des Mieterstromzuschlages wird dazu führen, dass diese Planungen eingestampft werden müssen, weil sie nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar sind.



Die Absenkung des Mieterstromzuschlages steht auch in deutlichem Gegensatz zu der Entschließung des Bundesrates zur "Einbeziehung der urbanen Zentren in die Energiewende" vom 19.10.2018. Danach müssen alle vorhandenen Photovoltaik-Potenziale insbesondere in den urbanen Räumen gehoben werden. Gerade Mieterstromprojekte ermöglichen einen besonders flächenschonenden Zubau von erneuerbaren Energien in Städten und Ballungsräumen. Gemeinsam mit den dazugehörigen Quartierskonzepten sind Mieterstromanlagen essentielle Bausteine für das Erreichen der Klima- und Ausbauziele für erneuerbare Energien.

Von dem bestehenden jährlichen 500-MW-Deckel für Mieterstromprojekte wurde bisher lediglich ca. ein Prozent ausgeschöpft. Das liegt auch daran, dass Mieterstromprojekte generell immer noch vor zahlreichen Hürden stehen. Z. B. ist das Mieterstromgesetz für Quartierskonzepte kaum geeignet, da jede Anlage einzeln betrachtet und den Letztverbrauchern im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zugeordnet werden muss. Seit einiger Zeit werden Quartierslösungen bereits durch faktische Begrenzungen der Größe von Kundenanlagen verhindert.

Fazit

Die Energiewende braucht lokale PV-Anlagen, Mieterstromprojekte und Quartierslösungen. Die Rahmenbedingungen dafür benötigen Verbesserungen statt Verschlechterungen. Die mit dem Energiesammelgesetz vorgesehene drastische Verminderung des Mieterstromzuschlages innerhalb von zwei Monaten wird dazu führen, dass

- geplanten Mieterstromprojekte in erheblichem Umfang "für die Tonne" sind und
- damit das Vertrauen in die Energiewende sinkt.